

Der Numerus clausus für Medizin ist verfassungswidrig

Die Vergabe von Studienplätzen für ZahnMedizin verstößt teilweise gegen das Grundgesetz. Der erste Senat am Bundesverfassungsgericht sieht im derzeitigen System einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Bund und Länder müssen nunmehr bis zum 31. Dezember 2019 Vorgaben erarbeiten, die die Auswahlkriterien neben der Abiturnote neu regeln.

Interessant ist vor allem, dass künftig generell bei der Vergabe der Studienplätze länderspezifische Unterschiede bei den Abiturnoten ausgeglichen werden müssen. Denn die Durchschnittsnote der Abiturzeugnisse differieren zwischen den Ländern um teilweise eine halbe Note. Ein Einserabitur ist in einigen Bundesländern schwerer zu erreichen als in anderen. So muss nun ein bundesweit standardisiertes und strukturiertes Verfahren entwickelt werden, damit die menschlichen, empathischen und ärztlichen Fähigkeiten geprüft werden können. Die Auswahl

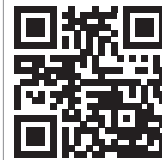
anhand von Eignungskriterien wie die Abiturnote wurde aber grundsätzlich durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Und wie reagiert die Politik? Diese hat sich bereits im März auf den Masterplan Medizinstudium 2020 verständigt, wonach zum Beispiel die Bundesländer eine Quote von bis zu zehn Prozent der Studienplätze für solche Bewerber bereithalten sollen, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin für bis zu zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten ländlichen Regionen tätig zu sein. Dass dieser Vorschlag an der Realität vorbeigeht, zeigt auch die Gründung der Medizinischen Hochschule Brandenburg, die unter anderem mit der Idee gegründet wurde, dass Ärzte, die quasi auf dem Land ausgebildet worden sind, auch dort weiter ihr Arbeitsleben verbringen werden. Der politische Irr-



sinn wird so lange weitergehen, bis das Bundesverfassungsgericht wieder einmal einhakt.

[Infos zum Autor]



Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen
Torsten W. Remmerbach